

Merkblatt zum Bezug von Jokertagen an der Sek P der Kantonsschule Solothurn

In Anlehnung an die Vollzugsverordnung des Volksschulgesetzes gelten an den beiden Kantonsschulen folgende Bestimmungen für den Bezug von Jokertagen:

Grundsätze

- Bei Jokertagen handelt es sich um zwei freie Tage, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf.
- Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist. Sie können also z. B. für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.
- Das zuständige Konrektorat bestimmt, ob bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können.
- Die Nacharbeit des verpassten Stoffes liegt in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers. Es gilt das Holprinzip.
- Verpasste Prüfungen werden nachgeholt.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Nicht unter die Regelung von Jokertagen fallen Absenzen, die im §26^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz gesetzlich verankert sind.

Vorgehen

- Die Eltern teilen den Bezug der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich (Absenzenbüchlein) mit.
- Wird die Frist von 1 Woche nicht eingehalten, entscheidet das zuständige Konrektorat über die Gewährung der Jokertage.
- Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer trägt die Absenz im Klassenbuch ein.

Kontrolle

- Für die Registrierung bezogener Jokertage ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer zuständig.
- Bezogene Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen ausgewiesen.

Information

- Die Schule informiert die Eltern über die Handhabung bezüglich des Bezuges von Jokertagen.
- Die Schule kommuniziert zu Beginn des Schuljahres, an welchen Tagen ein Bezug von Jokertagen nicht zulässig ist.

Solothurn, im September 2013